



39/20 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend Teilrevision des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Im Rahmen der Behandlung des Berichts und Antrags 38/19 betreffend Erweiterung der Schulanlage Erlen mit Trakt 4 Nachtrags- und Zusatzkredit an der Einwohnerratssitzung vom 19. November 2019 wurde durch Martina Meury folgender Antrag gestellt und mehrheitlich angenommen:

„Auftrag an den Gemeinderat, die Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen so abzuändern, dass die Bewirtschaftung der Parkplätze bei den Schulanlagen und Sportstätten mittels Parkuhr ermöglicht wird.“

Damit der Gemeinderat die geforderte Anpassung in der Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen vornehmen kann, ist eine Teilrevision des Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Grund notwendig.

2. Teilrevision des Reglements

Art. 3 Gebührenpflichtige Parkplätze

In Abs. 1 ist unter der Parkzone B als Standort neu der Schiessstand Hüslenmoos aufzunehmen.

Art. 3 Abs. 1 lautet dann wie folgt:

¹ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung diejenigen Parkplätze auf öffentlichem Grund, welche für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren gebührenpflichtig sind. Dabei werden die Parkplätze in die drei Parkzonen A, B und C unterteilt:

- Parkzone A: Parkplätze in Kernzonen und auf öffentlichen Plätzen
- Parkzone B: Parkplätze bei Schulanlagen, ~~und beim~~ Werkhof ~~und Schiessstand~~
Hüslenmoos
- Parkzone C: Parkplätze in Quartieren

In Abs. 2 werden zusätzliche Parkkarten aufgenommen.

Art. 3 Abs. 2 lautet dann wie folgt:

² Es kommen folgende ~~drei~~ ~~fünf~~ unterschiedliche Parkkarten zum Einsatz:

- Parkkarte B
- Parkkarte C
- Parkkarte BC
- Parkkarte BM
- Parkkarte M (Frei- und Hallenbad Mooshüsli)

Art. 4 Gebührenpflicht

In Art. 4 Abs. 1 ist die Parkzone B zu ergänzen, da neu auch in dieser Zone eine Gebühr zu entrichten ist.

Art. 4 Abs. 1 lautet dann wie folgt:

¹ Wer ein Fahrzeug auf einer in der Verordnung aufgeführten Parkfläche auf öffentlichem Grund in der Parkzone A **oder B C** abstellt, hat eine Gebühr von mindestens Fr. 0.50 bis maximal Fr. 2.00 pro Stunde zu entrichten. Innerhalb dieses Gebührenrahmens legt der Gemeinderat in der Verordnung die konkreten Gebühren fest, wobei er sich am Kostendeckungsprinzip orientiert.

Art. 11 Gebührenhöhe

Bei der Parkkarte M ist eine Gültigkeitsdauer von vier Monaten zu ergänzen; dies deckt den Bedarf der Emmer Bevölkerung besser ab.

Art. 11 Abs. 1 lautet betreffend die Parkkarte M neu wie folgt:

<i>Parkkarte M</i>	<i>Fr. 35.00 bis Fr. 120.00/3 Monate</i>
	<i>Fr. 40.00 bis Fr. 150.00/4 Monate</i>
	<i>Fr. 45.00 bis Fr. 180.00/Halbjahr</i>
	<i>Fr. 75.00 bis Fr. 300.00 /Jahr</i>

3. Teilrevision der Verordnung

Art. 3 Parkzonen

Die Parkzone B wurde mit sämtlichen Schulhäusern und Sportstätten ergänzt.

Es besteht nur noch eine Parkzone B.

Art. 5 Gebühren für das Dauerparkieren

In Abs. 1 ist eine Anpassung der Kategorien aufgrund der Teilrevision des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen vorzunehmen. Neu können Tageskarten in den Parkzonen B und C gelöst werden.

In Abs. 4 sind Bestimmungen über die neu geschaffene Parkkarte BM aufzunehmen. Die Parkkarte BM ist für Trainer und Funktionäre von Sportvereinen im Bereich Mooshüsli gedacht.

In Abs. 6 wird ein einheitlicher Tarif für die Tagesparkkarten festgesetzt.

In Abs. 7 ist die der Preis für die Gültigkeitsdauer von vier Monaten zu ergänzen.

4. Kosten

Das Einsetzen und Betreiben einer neuen zentralen Parkuhr kostet rund CHF 10'000.00. Weiter ist mit Unterhaltskosten (Papier und Servicevertrag) von jährlich rund CHF 1'500.00 zu kalkulieren. Für die acht neuen zentralen Parkuhren sind mit Gesamtkosten von ca. CHF 100'000.00 zu rechnen.

Die Einnahmeentwicklung ist schwierig abzuschätzen, da der Gemeinderat davon ausgeht, dass sich das Verhalten der heutigen Benutzer ändern wird. Aufgrund einer Grobschätzung rechnen wir mit Mehreinnahmen von CHF 155'000.00.

5. Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgender Antrag:

1. Genehmigung der Teilrevision des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 21. Oktober 2020

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund mit Änderungsvorschlägen
- Verordnung über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (zur Kenntnisnahme)